

Mardi, 12 novembre 1935.

Convention internationale  
pour l'unification des méthodes  
d'analyse des vins.

Dienstag, 12. November 1935.

Wirtschaftliche Sanktionen  
gegen Italien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. November 1935.

Die Frage der praktischen Durchführung des französischen Antrages auf Erlass eines Ausfuhrverbotes für gewisse zur Kriegführung wichtige Rohstoffe nach Italien ist letzte Woche in Genf Gegenstand einlässlicher Beratungen gewesen. Dabei trat klar zutage, dass diese Massnahme nur dann wirksam sein kann, wenn sie sich einerseits auch auf den gebrochenen Transit bezieht und wenn sie anderseits Rücksicht nimmt auf die bestehenden Umgehungsmöglichkeiten über die Ausfuhr nach Ländern, welche sich an den Sanktionen nicht beteiligen. Ein Ausfuhrverbot gegenüber Italien und seinen Besitzungen allein genügt deshalb nicht.

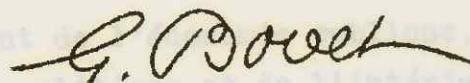
Das Volkswirtschaftsdepartement legt nun den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die in Ausführung des Art. 16 des Völkerbundsvertrages gegenüber Italien zu ergreifenden wirtschaftlichen Massnahmen vor. Dieser Entwurf wird unter Beifügung eines Zusatzes in der Einleitung (Art. 102, Ziffer 8 "und 9") genehmigt.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug ans Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Vollzug, ans Finanz- und Zolldepartement, ans Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat, Handel), ans politische Departement und ans Post- und Eisenbahndepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:



Vu la proposition du Département  
laquelle se rallient les Départements  
il est

